

Satzung

I. Name, Sitz und Zwecke des Vereins

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.
Der Verein hat die Form eines nicht eingetragenen Vereins.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Erforschung der Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte zu fördern und die Ergebnisse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 2. Dieses Ziel sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch
 - a) Herausgabe eines Jahrbuchs für badische Kirchen- und Religionsgeschichte,
 - b) Herausgabe der Schriftenreihe „Veröffentlichungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte“,
 - c) Herausgabe von Sonderveröffentlichungen,
 - d) Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Exkursionen,
 - e) Unterstützung kirchengeschichtlicher Forschungen und Projekte,
 - f) Förderung des Aufbaus einer wissenschaftlichen Bibliothek zur Territorialkirchengeschichte an der Landeskirchlichen Bibliothek
 - g) Beratung und Expertise in Fragen der territorialen und regionalen Kirchengeschichte.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Organe des Vereins und Mitgliedschaft

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Beitrittserklärung wird durch die Geschäftsstelle bestätigt. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Auslösung einer juristischen Person, die Mitglied ist;
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund (§ 6, Abs. 3 d); über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend;
 - d) durch Austritt; der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären;
 - e) wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben (§ 5, Abs. 5 d). Unbeschadet des Ausschlusses oder des Austritts (Abs. 3 b und c) besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand rechtzeitig - mindestens drei Wochen vorher - unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit vorher schriftlich der Geschäftsführung vorzulegen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden und innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Alle Mitglieder haben einfaches Stimmrecht.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Wahl einer Person für den Vorsitz und einer für den stellvertretenden Vorsitz, der weiteren Mitglieder des Vorstands, soweit sie diesem nicht aufgrund der Satzung angehören (§ 6, Abs. 1 b-e), sowie zweier Personen für die Kassenprüfung;
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins (§ 9),
 - h) die Wahl einer Person für die Kassenführung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die für drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind; scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen;
 - b) einem Mitglied der Landessynode;
 - c) einem Mitglied der Theologischen Fakultät Heidelberg;
 - d) einem Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats;
 - e) der Leitung der Abteilung Archiv, Bibliothek und Registratur im Evangelischen Oberkirchenrat als Geschäftsführung;
 - f) Die Person für die Kassenführung kann als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern er nicht Mitglied des Vorstands nach § 6 Abs. 1 Buchst. a-e ist.
2. Die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz werden von der Mitgliederversammlung (§ 5, Abs. 5 a) gewählt. Die vorsitzende Person vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretend vorsitzende Person oder die Geschäftsführung.
3. Dem Vorstand fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Bestimmung der Tagesordnung und Vollzug der Beschlüsse;
 - b) Aufstellung eines Voranschlags (Wirtschaftsplan) für jedes Kalenderjahr,
 - c) Erstattung des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3 b),
 - e) Entscheidungen über die Herausgabe der Veröffentlichungen, ggf. aufgrund der erbetenen Stellungnahmen einzelner Vorstandsmitglieder oder anderer Fachleute.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstands kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden, die dann über die Beschwerde befindet.

§ 7 Geschäfts- und Kassenführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Person für die Kassenführung obliegt nach Weisung der Geschäftsführung die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassen- und Buchführung.

§ 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
2. Die Gesamtrechnung wird jährlich durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins geprüft. Das Prüfungsergebnis und der Prüfungsbericht werden der Mitgliederversammlung vorgetragen

III. Auflösung des Vereins

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Kommt hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten einzuberufenden Versammlung die einfache Stimmenmehrheit. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung aufmerksam zu machen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Verwendung zu.

IV: Satzungsvollzug

§ 10 Geltung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2020 in Karlsruhe beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; damit tritt die am 12. Oktober 1996 in Mannheim beschlossene Fassung der Satzung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

gez. Markus Mall, Vorsitzender
gez. Dr. Udo Wennemuth, Geschäftsführer